

1 **Akupunktur**

2

3 Definition:

4

5 Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst (in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz)
6 die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale
7 der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen
8 ist.

9

10 Weiterbildungsziel:

11

12 Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Akupunktur
13 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit, Weiterbildungsinhalte sowie des
14 Weiterbildungskurses.

15

16 Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

17

18 Facharztanerkennung

19

20 Weiterbildungszeit:

21

22 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur
23
24 und anschließend unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten

25

26 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen

27 und

28 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen innerhalb von mindestens 24 Monaten

29

30 Weiterbildungsinhalt:

31

32 Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

33

- 34 - den neurophysiologischen und humoralen Grundlagen und klinischen
- 35 Forschungsergebnissen zur Akupunktur
- 36 - der Systematik und Topographie der Leitbahnen und ausgewählter Akupunktur-
- 37 Punkte einschließlich Extra- und Triggerpunkte sowie Punkte außerhalb der
- 38 Leitbahnen
- 39 - der Indikationsstellung und Einbindung der Akupunktur in Behandlungskonzepte
- 40 - der Punktauswahl und -lokalisierung unter akupunkturspezifischen
- 41 differentialdiagnostischen Gesichtspunkten
- 42 - Stichtechniken und Stimulationsverfahren
- 43 - der Durchführung der Akupunktur einschließlich der Mikrosystemakupunktur,
- 44 z. B. im Rahmen der Schmerztherapie
- 45 - der Teilnahme an Fallseminaren einschließlich Vertiefung und Ergänzung der
- 46 Theorie und Praxis der Akupunktur anhand eigener Fallvorstellungen

47